



Infoblatt Aula Alte Steige

Stand: Januar 2025

Name der Räumlichkeit:	Aula Alte Steige
Internet:	www.wertheim.de (Veranstaltungsräume/Aula Alte Steige)
Adresse:	Alte Vockenroter Steige 1, 97877 Wertheim
Hausmeister:	Joachim Prah, Telefon 0151/12266407 (Veranstaltungen) Jan Barton, Telefon: 09342/9186619 (Schule)
Größe:	360 m ² (18 x 20 m) - Saalfläche + Nebenräume (Küche, Foyer, Garderobe)
Bühne:	Breite: 9 m Tiefe: 7 m Höhe: ca. 4 m
Maße der Vorbühne:	Breite: 9 m Tiefe: 1 m
Kapazität:	410 Personen bei Reihenbestuhlung (mit Anbau) 334 Personen bei Reihenbestuhlung (ohne Anbau) 200 Personen bei Bewirtung mit Tischen und Stühlen

Nutzungszeit:	ganzjährige Belegung (außer Schulferien)
Stromanschluss:	1 Kraftstromsteckdose - Bühne 3 getrennte Stromkreise (63 Ampere) - Bühne
Tonanlage:	2 Saallautsprecher Mikrofonanlage + Verstärker
Bewirtschaftung:	Küche und Ausschank vorhanden freie Gastronomiewahl – keine Brauereibindung
Inventar:	400 Stühle 70 Tische 5 Bistrotische Geschirr / Gläser Leinwand (eingebaut, Bühne) Klavier (Eigentum Musikschule)
Kosten:	siehe Kostenaufstellung
sonstige Auflagen:	siehe Allgemeine Vertragsbedingungen

Parkplätze:

siehe Parkflyer Stadt Wertheim

Vermietung über:

Stadtverwaltung Wertheim
Kinder, Jugend, Sport, Vereine
Jennifer Fertig
Mühlenstraße 26
97877 Wertheim

Telefon: 09342 301 311

E-Mail: jennifer.fertig@wertheim.de

Bilder



Kostenaufstellung – Aula Alte Steige

gültig ab 1.1.2025

Einweisung und Abnahme durch den Hausmeister bis zu max. 2 Stunden Zeitaufwand sind kostenfrei.

Grundmiete (Tagessatz) für:

örtliche Vereine/Organisationen	210 € ohne Anbau / 270 € mit Anbau
örtliche gewerbliche Veranstalter	270 € ohne Anbau / 330 € mit Anbau
auswärtige Veranstalter	360 € ohne Anbau / 420 € mit Anbau
Küche	80 €
Kühlraum	60 €
Ausschank	20 €

Betriebskostenpauschale	14,60 € / Stunde
--------------------------------	------------------

Reinigungspauschale	50 €
----------------------------	------

Zubehör (Buchung über Mietvertrag)	Tagessatz / Stück
---	-------------------

Bistrotisch (5 Stück)	5 €
-----------------------	-----

Tische, Stühle, Bühne, Lautsprecheranlage	kostenfrei
---	------------

Klavier - Anmietung und Abrechnung erfolgt über Musikschule -

Zusatzkosten (falls erforderlich)

Hausmeistereinsatz (ab. 3. Stunde)	30 € / Stunde
------------------------------------	---------------

Parken in Wertheim



Allgemeine Vertragsbedingungen bei Überlassung der Aula Alte Steige

1) Zustand des Vertragsobjektes, Sicherheit

Die Stadt Wertheim überlässt dem Nutzer Turn- und Versammlungshallen zur Benutzung, in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

2) Haftung

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Sportstätten, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden und werden von der Stadt auf Kosten des Nutzers behoben.

Der Nutzer stellt die Stadt Wertheim von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Er verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von vorstehender Regelung unberührt bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der Stadt und ihrer Bediensteten oder Beauftragten, darüber hinaus auch die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer nur fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzerin für den sicheren Zustand von Bauwerken gemäß § 836 BGB.

Die Stadt Wertheim übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

3) Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung

Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden und die bei Vertragsabschluss auf Verlangen der Stadtverwaltung vorzulegen ist. Darüber hinaus kann eine sonstige Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Bestimmung der Art und Höhe dieser Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vermieterin. Die Sicherheit dient zur Befriedigung aller Forderungen aus dem jeweiligen Nutzungsverhältnis, auch einer vereinbarten Vertragsstrafe. Wird die Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen

oder die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, kann die Übergabe des Vertragsobjektes an den Nutzer verweigert werden.

4) Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe wird für die Verletzung bestimmter Pflichten vereinbart. Sie wird in Rechnung gestellt, wenn diese Pflichten nicht über den gesamten Zeitraum der Veranstaltung eingehalten wurden.

5) Rücktrittsrecht

Die Stadt behält sich vor, bis zwei Wochen vor der vorgesehenen Veranstaltung von der Vereinbarung zurückzutreten, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen mit Rücksicht auf die Hauptzweckbestimmung der Einrichtung oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist, oder wenn die Stadt die Einrichtung selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will. Zur Zahlung einer Entschädigung ist die Stadt in diesem Falle nicht verpflichtet.

Der Nutzer kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Von einer Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes ist er jedoch nur frei, wenn er der Stadt mindestens zwei Wochen vor der vorgesehenen Benutzung den Rücktritt schriftlich erklärt. Wird die Veranstaltung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist abgesagt, so wird ein Mietausfall der Hallenmiete in Höhe von 50 % dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Wird eine Veranstaltung nicht abgesagt, entstehen die Kosten der Mieteinnahmen in Höhe von 100 %.

6) Hausmeister

Den Anordnungen des Hausmeisters – insbesondere auch zur Musiklautstärke - ist Folge zu leisten. Dies entbindet den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitgliedern oder Beauftragten nicht von der eigenständigen Beachtung der Pflichten aus dem Mietvertrag und der öffentlich-rechtlichen Pflichten.

7) Ordnungskräfte, verantwortlicher Ansprechpartner

Der Nutzer hat der Stadt Wertheim einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der während der gesamten Veranstaltung anwesend ist.

Die Stadt kann verlangen, dass diese ausschließlich Ordnungsaufgaben wahrnehmen und keine sonstigen Dienste verrichten.

(z.B. Main-Tauber-Halle: Bei Tanzveranstaltungen/Discos und politischen Kundgebungen **muss** ein gewerblicher Ordnungsdienst eingesetzt werden. Bei kulturellen Veranstaltungen ohne Sperrzeitverkürzung und privaten Familienfeiern kann der Ordnungsdienst auch Zusatzaufgaben wahrnehmen wie z. B. Ausschank. Bei sonstigen Veranstaltungen können geeignete, volljährige Personen eingesetzt werden. Diese dürfen grundsätzlich keine sonstigen Aufgaben wahrnehmen, wie z.B. Ausschank.

8) Einzelheiten der Nutzung

Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass das gesetzliche Rauchverbot in den überlassenen Turn- und Versammlungshallen uneingeschränkt eingehalten wird. Das Anzünden von Wunderkerzen ist in Turn- und Versammlungshallen untersagt. Plastik und anderes brennbares Material darf zu Dekorationszwecken nicht verwendet werden. Die Notausgangstüren dürfen während der Veranstaltung nicht verstellt und verschlossen sein.

Der Nutzer haftet dafür, dass nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen geparkt wird und keine Rettungswege blockiert werden.

Die Lärmschutzregelungen nach DIN 18005/1 (Kern- und Gewerbegebiete) sind einzuhalten. Ab 22 Uhr sind Veranstaltungen nur in nicht ruhestörender Lautstärke zulässig.

Die Stühle dürfen nicht mit Nummern o.ä. beklebt werden. Falls eine Nummerierung für die Veranstaltung erforderlich sein sollte, ist für die Entfernung unmittelbar nach der Veranstaltung zu sorgen. Sollte es dem Nutzer nicht möglich sein, die Nummerierung selbst zu entfernen, kann diese Arbeit nach Absprache vom Hausmeister erledigt werden. Dem Nutzer werden dafür Kosten in Höhe von 0,50 EUR pro Stuhl berechnet.

In den Wintermonaten ist die Räum- und Streupflicht zu beachten. Ab 17.00 Uhr hat der Nutzer den entsprechenden Winterdienst zu übernehmen. Eine Einweisung erfolgt im Rahmen der Schlüsselübergabe durch den Hausmeister.

9) Hinweise

Es obliegt dem Nutzer, dass die erforderlichen behördlichen, insbesondere steuerlichen Anmeldungen vorgenommen werden. Der Nutzer hat, ggf. mit dem Gastwirt, für die Erfüllung der feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften auf eigene Kosten zu sorgen. Das gleiche gilt für die evtl. erforderliche Feuerwache und den Sanitätsbereitschaftsdienst.

Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

Das Anbringen von Plakaten und Hinweiszetteln in Wertheim ist ohne Genehmigung der Stadtverwaltung Wertheim (Abteilung Öffentliche Ordnung) nur an den ausgewiesenen und dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln gestattet. Pro Anschlagtafel und Veranstaltung darf hier nur ein Plakat angebracht werden.

Ein Benennen der Stadt Wertheim in/auf Werbeträgern (Plakate, Handzettel etc.) sowie das Verwenden des Logos/Wappens der Stadt Wertheim darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadtverwaltung Wertheim, Fachbereich 3, erfolgen.

10) Beendigung und Rückgabe

Der Nutzer hat nach Ende der Veranstaltung die Einrichtung sofort zu räumen, damit der Turn- und Sportbetrieb der Schulen und sporttreibenden Vereine am nächsten Tag aufrechterhalten werden kann.

Auszug aus der Versammlungsstättenverordnung

§ 38

Betreiber, Veranstalter und Beauftragten

- (1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- (2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- (3) Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- (4) Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (5) Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.